

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Tonndorf (Baumschutzsatzung) vom 21.01.2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geschützte Bäume
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Pflege- und Erhaltungspflicht
- § 5 Verbotene Maßnahmen
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen
- § 7 Folgenbeseitigung
- § 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), des § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282), in Verbindung mit § 22 Abs. 2 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf in seiner Sitzung vom 26.11.2015 nachfolgende Baumschutzsatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Tonndorf, sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Baumschutzsatzung unter Schutz gestellt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2 Geschützte Bäume

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen,
 3. strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschlorbeer, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 150 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkungen auf einen Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen
 - 1. Obstbäume, ausgenommen Walnuss-, Wildbirnen- und Esskastanienbäume sowie ortsbildprägende Obstbäume,
 - 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 - 3. Bäume auf Dachgärten,
 - 4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (ThürDSchG) geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
 - 5. Bäume, die dem Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - Thür-WaldG) unterliegen,
- (5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

- 1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
- 2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- 3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
- 4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- 5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
- 6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Gemeinde Tonndorf kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
 - 1. auf seine Kosten durchführt,
 - 2. unterläßt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen oder
 - 3. durch die Gemeinde Tonndorf oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde Tonndorf nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schädigungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch
 1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
 4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Aufbaumitteln,
 6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
 7. Feuer machen im Stamm- oder Kronenbereich oder
 8. Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate).
- (3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 dar.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
 1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen Baum oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann,
 3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist,
 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
 6. ein Baum andere geschützte Bäume beeinträchtigt oder sonstige Maßnahmen der Baumpflege erforderlich sind oder
 7. Bäume die Einwirkung von Sonnenlicht auf Fenster und deren dahinterliegende Wohnräume unzumutbar beeinträchtigen.
- (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den

- öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Gemeinde Tonndorf unter Darlegung der Gründe und der Angaben zu Standort, Art, Höhe, Stammumfang der Bäume sowie unter Beifügung eines Lageplanes sowie einer Bilddokumentation, aus der der Grund für die Ausnahme/ Befreiung ersichtlich wird, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen, insbesondere fachspezifische Stellungnahmen oder Gutachten, angefordert werden.
 - (4) Wird auf der Grundlage des Abs. 1 Nr. 2 eine Ausnahme erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach folgender Maßgabe einen oder mehrere neue Bäume auf seinem Grundstück in der Nähe der Stelle des entfernten Baumes zu pflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 150 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 16 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 150 cm, ist für jeweils weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. An Stelle eines Baumes können auch ein Solitärgehölz (175 - 200 cm hoch) oder fünf Strauchgehölze (100 - 150 cm hoch) gepflanzt werden.
 - (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.
 - (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert und einer Pauschale für die Anwachs- und Fertigstellungspflege für drei Jahre in Höhe von 30 von Hundert des Bruttoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde Tonndorf zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz, insbesondere für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, zu verwenden.
 - (7) Die Absätze 4 bis 6 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.
 - (8) Um Brut- und Aufzuchtplätze der heimischen Tierwelt nicht zu gefährden, darf die genehmigte Fällung von Bäumen im Bereich von Brutstätten nicht während der Hauptbrutzeit der Vögel - vom 1. März bis 30. September - durchgeführt werden. Ausgenommen sind Fällungen und Schnittmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 zur Gefahrenbeseitigung. Höhlen- und Horstbäume (Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen oder Höhlenbrütern bewohnt werden sowie mit Nestern, die mehrjährig genutzt werden) sind für die Natur besonders wertvoll.

§ 7

Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde Tonndorf verpflichtet, an derselben oder anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Grundstückes auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen bzw.

ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Abs. 4 Satz 2 bis 5 sowie § 6 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück, und soweit möglich, auf den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 und § 54 Abs. 1 und 4 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet;
 2. entgegen den Verboten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen;
 3. eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
 4. entgegen § 6 Abs. 3 oder § 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt;
 5. falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht;
 6. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen, Ersatzpflanzungen oder –zahlungen nach § 6 Abs. 4 bis 6 nicht nachkommt;
 7. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Tonndorf vom 16.05.2002 außer Kraft.

Tonndorf, den 21.01.2016
Gemeinde Tonndorf

(Siegel)

gez. Karsten Mentzel
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Tonndorf (Baumschutzsatzung) wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 02/2016 vom 6. Februar 2016 bekanntgemacht.

Tonndorf, den 23.02.2016
Gemeinde Tonndorf

(Siegel)

gez. Karsten Mentzel
Bürgermeister